



## Dienstleistungsvertrag

Projektnummer: .....  
Projektbezeichnung: .....  
**Gegenstand:** .....  
**Vertragsnummer:** .....  
**Projektleiter Auftraggeber:** .....

- Exemplar Auftraggeber  
 Exemplar Beauftragter  
 .....

Kontierung (interne Angaben)  
Gemeinde: .....  
Konto-Nr.: .....  
Vergabeeinheit: .....

**Total Vergütung gemäss Ziffer 6.1 / 6.2**

**CHF 0.00  
(exkl. MWST)**

**CHF 0.00  
(inkl. MWST)**

abgeschlossen zwischen dem

Kanton Bern

handelnd durch

Tiefbauamt .....

nachstehend bezeichnet mit

**Auftraggeber** und

Name und Adresse Firma

MWST Nr. / UID

.....

handelnd durch

.....

nachstehend bezeichnet mit

**Beauftragter**

## 1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Projektes ..... für den Auftraggeber durch den Beauftragten.

## 2 Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

Die vorliegende Vertragsurkunde.

Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungsaufträge, Ausgabe 2020 (nachfolgend Allgemeine Vertragsbedingungen oder AVB).

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

VB 1 Das Angebot des Beauftragten (inklusive Leistungstabelle des TBA)  
vom ....., bereinigt am .....

(Beilage .....

VB 2 Jährliches Rundschreiben des Auftraggebers zu «[Honorierung, Nebenkosten, Teuerung und Rechnungsstellung](#)» \*

VB 3 Richtlinie des Auftraggebers «[Abrechnung Ingenieurdienstleistungen](#)» \*

\* verfügbar unter <https://www.be.ch/tba>,

Rubrik Aufgaben > Beschaffung Leistungen > Ingenieur- und Planerndienstleistungen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Vertragsbedingungen des Beauftragten gelten nur, soweit sie in Ziffer 11.2 (Besondere Vereinbarungen) aufgenommen wurden.

## 3 Leistungen des Beauftragten

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten die Erbringung folgender Leistungen/Aufgaben:

.....

## 4 Schlüsselpersonen des Beauftragten

Der Beauftragte setzt folgende Schlüsselpersonen für die Leistungserbringung ein:

.....

Der Austausch dieser Schlüsselpersonen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Er wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

## 5 Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbegründend:

Frist / Termin:            Leistungsergebnis:

.....

.....

Die nachfolgenden weiteren Termine sind verbindlich, aber erst durch Mahnung durch den Auftraggeber verzugsbegründend:

Frist / Termin:            Leistungsergebnis:

.....

.....

Der Auftraggeber setzt mit der Mahnung dem Beauftragten eine angemessene Nachfrist für die Leistungserbringung.

Kommt der Beauftragte nach Nichteinhaltung der vorstehenden Fristen und Termine bzw. nach der Mahnung in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1 ‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10 % der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

## 6 Vergütung

### 6.1 Vergütung mit Festpreisen

<input type="checkbox"/>	Gemäss beiliegendem Pflichtenheft (Beilage .....		
<input type="checkbox"/>	Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom ....., bereinigt am .....		
<input type="checkbox"/>	.....		
	Offerierte Vergütung brutto mit Festpreisen exkl. Nebenkosten .....	CHF	.....
	.....	CHF	.....
	.....	CHF	.....
	.....	CHF	.....
	Zwischentotal 1	CHF	0.00
	./.. ..... 0.00 %	CHF	0.00
	Zwischentotal 2	CHF	0.00
	Nebenkosten 0.00 %	CHF	0.00
	Nebenkosten	CHF	.....
	Zwischentotal 3	CHF	0.00
	./.. ..... 0.00 %	CHF	0.00
	Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: CHF .....	CHF	0.00
	MWST zum Satz von 7.70 %	CHF	0.00
	<b>Total Vergütung inkl. MWST</b> (Rundungskorrektur: CHF .....	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
	<u>Globalpreis (steuerungsberechtigt)</u>		
	.....		

### 6.2 Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand

<input type="checkbox"/>	Gemäss beiliegendem Pflichtenheft (Beilage .....		
<input type="checkbox"/>	Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom ....., bereinigt am .....		
<input type="checkbox"/>	.....		
<input type="checkbox"/>	Gemäss folgenden Stundenansätzen exkl. MWST:		
	<u>Spezialist A</u>	CHF	.....
	<u>Spezialist B</u>	CHF	.....
	<u>Hilfspersonal</u>	CHF	.....
	.....	CHF	.....
	<b>Vereinbarte Vergütung netto</b>	<b>CHF</b>	.....
	MWST zum Satz von 7.70 %	CHF	0.00
	<b>Total Vergütung inkl. MWST</b> (Rundungskorrektur: CHF .....	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
	<u>Als Kostendach</u>		
	.....		
<input type="checkbox"/>	Gemäss folgendem gemitteltem Stundenansatz exkl. MWST, der für alle seitens des Beauftragten eingesetzten Mitarbeiter gilt:	CHF	.....

<b>Vereinbarte Vergütung netto</b>	<b>CHF</b>	.....
MWST zum Satz von 7.70 %	CHF	0.00
<b>Total Vergütung inkl. MWST</b> (Rundungskorrektur: CHF .....	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>

Als Kostendach

.....

### 6.3 Nebenkosten

Übliche Nebenkosten:

Nebenkosten des Beauftragten sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 6.1 / 6.2 hiavor eingerechnet und werden gemäss dem Rundschreiben des Auftraggebers «Honorierung, Nebenkosten, Teuerung und Rechnungsstellung» (Ziffer 2 VB 2) vergütet.

Vergütung gemäss separater Vereinbarung vom .....

### 6.4 Preisänderung

Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderung infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.

Stichtag: .....

Es erfolgt keine Preisanpassung infolge Teuerung.

### 6.5 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind in einfacher Ausführung unter Angabe der Projektnummer, der Projektbezeichnung und der Vertragsnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrages sowie der MWST Nr. des Beauftragten an die folgende Adresse einzureichen:

Tiefbauamt des Kantons Bern, .....

Der Auftraggeber behält sich vor, auf den Rechnungen das Anbringen von weiteren Vertragsangaben gemäss Seite 1 dieses Vertrages zu verlangen. Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Die Nebenkosten sind separat auszuweisen. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Der Beauftragte hat seine Rechnungen fortlaufend zu nummerieren. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen. Im Weiteren sind die Bestimmungen der Richtlinie «Abrechnung Ingenieurdienstleistungen» massgebend (Ziffer 2 VB 3).

### 6.6 Zahlungsfristen

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 45 Tagen.

### 6.7 Zahlungsort

Der Auftraggeber überweist fällige Zahlungen an die Bankverbindung in Ort.

IBAN: ..... Konto-Nr.: .....

### 7 Kontaktpersonen und Kommunikation

Sämtliche vertragsrelevante Kommunikation erfolgt in schriftlicher Form und ist der/den nachstehenden Kontaktperson/en persönlich zu übergeben oder per Einschreiben zuzustellen.

## Kontaktperson/en des Auftraggebers

Name und Adresse  
...

E-Mail: ...  
Telefon: ...

## Kontaktperson/en des Beauftragten

Name und Adresse  
...

E-Mail: ...  
Telefon: ...

Ändert eine Kontaktperson, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

## 8 Versicherungen

Der Beauftragte erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, aus welchem sich ergibt, dass der Beauftragte bei Auftragsbeginn über eine Versicherungsdeckung verfügt.

### 8.1 Grundversicherung

- Personen- und Sachschäden CHF ..... pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)

### 8.2 Zusatzversicherungen

- Reine Vermögensschäden CHF ..... pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)
- Anlageschäden CHF ..... pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)
- ..... CHF ..... pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)
- Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifischen Risiken zusätzlich versichert zu haben:  
- .....

Versicherungsgesellschaft:  
.....

Policen-Nr.:  
.....

Selbstbehalt pro Schadenereignis:

CHF .....  
(vom Beauftragten anzugeben)

## 9 Sozialversicherungen und Arbeitsbewilligungen

Der Beauftragte nimmt als selbständiger Unternehmer die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Der Auftraggeber schuldet für den Beauftragten und für dessen Mitarbeitenden keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich der Beauftragte, für ausländische Staatsangehörige die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages notwendig sind, vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen. Der Beauftragte wird auf Verlangen des Auftraggebers Kopien der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vorlegen.

## 10 Integritätsklausel

Der Beauftragte versichert, keine Absprachen oder andere den Wettbewerb beeinträchtigende Massnahmen zu treffen oder getroffen zu haben.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Beauftragte dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000 je Verstoss.

Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führen kann.

## **11 Besondere Vereinbarungen**

---

### **11.1 Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen**

---

In Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungsaufträge, Ausgabe 2020, wird Folgendes festgelegt:

└─

└─

└─

└─

### **11.2 Weitere besondere Vereinbarungen**

---

└─

└─

└─

└─

## **12 Inkrafttreten des Vertrages und Vertragsänderungen**

---

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

## **13 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand**

---

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

└─

└─

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

└─

└─

Wird kein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Vermittlers einigen oder scheidet die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen. In diesem Fall vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Sitz des Auftraggebers.

## **14 Ausfertigung**

---

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

**Der Auftraggeber:**

.....

Ort / Datum

.....  
Name  
Funktion

.....  
Name  
Funktion

**Der Beauftragte:**

Der Beauftragte bestätigt mit seiner Unterschrift, die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungen, Ausgabe 2020 gelesen zu haben und diese als Bestandteil dieses Vertrags zu akzeptieren.

Ort / Datum

.....  
Name  
Funktion

.....  
Name  
Funktion



## Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungsaufträge

Ausgabe 2020

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung.
- 1.2 Wer dem Auftraggeber ein Angebot einreicht (Beauftragter), akzeptiert damit vorliegende AVB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren.

### 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage des Auftraggebers bzw. die Ausschreibungsunterlagen erstellt.
- 2.2 Der Beauftragte weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfällige Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

### 3 Ausführung

- 3.1 Der Beauftragte verpflichtet sich als Spezialist zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 3.3 Dem Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist der Beauftragte zur Vertretung des Auftraggebers nicht ermächtigt.

### 4 Einsatz von Mitarbeitenden

- 4.1 Der Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder in anderer Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.2 Der Beauftragte tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers aus. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

### 5 Beizug Dritter

- 5.1 Der Beauftragte darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- 5.2 Der Beauftragte überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 11 (Geheimhaltung) und 12 (Datenschutz und Datensicherheit).

### 6 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

- 6.1 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält der Beauftragte die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen.
- 6.2 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält der Beauftragte die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation ein (ILO; SR 0.822.713.9, vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7, 0.822.719.9, 0.822.720.0, 0.822.720.5, 0.822.721.1, 0.822.723.8, 0.822.728.2).
- 6.3 Entsendet der Beauftragte Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20) einzuhalten.
- 6.4 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält der Beauftragte die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts ein; namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.1), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), das Waldgesetz (WaG; SR 921.0) und das Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) sowie die darauf basierenden Verordnungen.
- 6.5 Für Leistungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, hält der Beauftragte die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, mindestens aber die für ihre Leistung relevanten Umweltabkommen gemäss Anhang 2 VöB (SR 172.056.11).



- 6.6 Der Beauftragte ist verpflichtet, die Anforderungen gemäss den Ziffern 6.1 bis 6.5 hiervor vertraglich auf seine Subunternehmer zu überbinden.
- 6.7 Verletzt der Beauftragte oder einer seiner Subunternehmer Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 6, so schuldet der Beauftragte eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 % der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## **7 Vergütung**

- 7.1 Der Beauftragte erbringt die Leistungen:
- nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
  - zu Festpreisen.
- 7.2 Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall und für öffentliche Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer).
- 7.3 Der Beauftragte stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

## **8 Verzug**

- 8.1 Hält der Beauftragte fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist.
- 8.2 Kommt der Beauftragte in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1 % der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10 % der gesamten Vergütung.
- 8.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

## **9 Haftung**

- 9.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 9.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

## **10 Schutzrechte**

- 10.1 Der Beauftragte überträgt dem Auftraggeber alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Er verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.
- 10.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben beim Beauftragten. Er erteilt dem Auftraggeber ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst

sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

- 10.3 Der Beauftragte gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche dem Auftraggeber daraus entstehen.

## **11 Geheimhaltung**

- 11.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glaube ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 11.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für den Auftraggeber, soweit er zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Adresse des Beauftragten, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und des Vertragsbeginns sowie der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ; SR 152.3).
- 11.3 Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Beauftragte mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und den Auftraggeber auch nicht als Referenz angeben.
- 11.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 11, so schulden sie eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 % der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## **12 Datenschutz und Datensicherheit**

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

## **13 Widerruf und Kündigung**

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

## **14 Abtretung und Verpfändung**

Der Beauftragte darf Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ohne dessen schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

## **15 Schlussbestimmung**

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der beiliegenden Vertragsurkunde Dienstleistungsvertrag.